

Abschiebehaft als "Ultima Ratio"?

Abschiebehaft greift unverhältnismäßig stark in die Grundrechte der Betroffenen ein. Sie wird als reine Verwaltungshaft von Menschenrechtsorganisationen, Flüchtlingsräten und Initiativen zur Unterstützung der Rechte von Inhaftierten grundsätzlich abgelehnt.

Ausgehend von dieser Prämisse stellt sich die Frage nach der Verhältnismäßigkeit von Haftanordnung und nach dem Vorrang von Haftvermeidung.

Unsere Fragen:

1. In der im Vorjahr verabschiedeten EU - Rückführungsrichtlinie wird mehrfach der "Ultima Ratio" - Charakter der Abschiebehaft betont. Die Verhängung der Abschiebehaft als letztes Mittel wurde auch in einigen Antworten der Parteien auf unsere Wahlprüfsteine zur Europawahl unterstrichen.
Welche konkreten Handlungsspielräume sehen Sie, Abschiebehaft zu vermeiden?
Wie schätzen Sie und Ihre Partei in diesem Zusammenhang die Möglichkeit einer Streichung des § 14 III AsylVerfG ein, der bisher die Inhaftierung von Asylbewerbern zulässt?
2. Mittellose Menschen in der Abschiebehaft müssen Zugang zu einem kostenlosen Rechtsbeistand erhalten.
Welche Möglichkeiten sehen Sie, eine kostenlose, unabhängige Rechtsberatung und Rechtsvertretung auch für mittellose Inhaftierte in Abschiebegefängnissen abzusichern?
Welche Vorschläge und Initiativen werden Sie diesbezüglich in der kommenden Legislaturperiode unternehmen?
3. Die soziale und medizinische Versorgung der Inhaftierten sollte von unabhängigen Stellen gewährleistet und werden. Die Inhaftierten sollten ein durchsetzbares Recht auf freie Arztwahl haben. Welche Chancen sehen Sie in der Festschreibung bundeseinheitlicher Standards für die soziale und medizinische Versorgung in der Abschiebehaft?

Anregungen für die kommende Legislaturperiode:

Auf Abschiebehaft sollte grundsätzlich verzichtet werden.

Solange diese Form der Verwaltungshaft noch praktiziert wird, muss die Haftvermeidung im Vordergrund verantwortlichen Handelns stehen.

Die Haftkosten sollten nicht den Inhaftierten in Rechnung gestellt werden.

Die Haftdauer ist auf ein Minimum von allenfalls wenigen Tagen zu reduzieren.

Besonders schutzbedürftige Personen wie Minderjährige, Schwangere, Alte und Kranke sind überhaupt nicht in Haft zu nehmen.

Angesichts des schwerwiegenden Eingriffs in die persönliche Freiheit müssen alle Inhaftierten Zugang zu einem unabhängigen, ggf. kostenlosen Rechtsbeistand erhalten. Der Richtervorbehalt ist durchgängig – auch im Flughafentransit – zu beachten.
